Austr.
5457

Beidtel.

Die politiſchen Zuſtände der öſter. Staaten,

Haupt-Conserv. d. Armee.

D.
Bei.

Invent. № 7334.
Ausdr. 5457

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

politiſchen Zuſtände

der

öſterreichiſchen Staaten,

nach dem Zuſtande vom 16. April 1848.

Von

Dr. Ignaz Beidtel,

k. k. mähriſch-ſchleſiſchem Appellationsrathe.

HAUPTCONSERVATORIUM DER K. ARMEE

Wien.

Verlag von Tendler et Comp.

1848.

Ausgegeben am 20. April.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Bekanntlich wird die Lage der öſterreichiſchen Monarchie von Tag zu Tag düſterer. Ein Land nach dem andern tritt gegen die Centralregierung des Staates in ein Verhältniß entweder von erklärter Losſagung oder von einer nur dem Namen nach beſtehenden Vereinigung, welche bei der erſten wichtigeren Veranlaſſung aufhören kann. Eine Konſtitution iſt am 15. März 1848 zugeſagt worden, aber ohne näherer Bezeichnung ihrer Grundlagen und ohne Andeutung des Zeitpunktes, in welchem ſie in das Leben treten ſoll. Der Staat gilt unſerem Volke für einen konſtitutionellen, während noch nichts vorliegt, als das Verſprechen einer Konſtitution. Ein verantwortliches Miniſterium beſteht, aber noch bewegen ſich die höchſten Behörden des Staates in Formen, welche ſich mit dem Beſtand eines verantwortlichen Miniſteriums ſchwer vereinigen laſſen.

Digitized by Google

Dieſe Verhältniſſe ſind aber nicht die einzigen, welche uns beunruhigen können. Wichtiger vielleicht iſt es, daß die Geiſter mit ihren Wünſchen, Anſichten und Beſtrebungen in ſo vielen divergirenden Richtungen ſich befinden. Hier denkt ſich Einer die Provinzialverfaſſungen als rechtlich beſtehend und glaubt ſogar ungeachtet einer dem Vaterlande zugeſagten Konſtitution an ihr Fortbeſtehen, mit einer verſtärkten Vertretung des Bürgerſtandes; da meint ein Anderer, die Provinzialkonſtitutionen ließen ſich mit einer dem Geiſte unſerer Zeit entſprechenden Konſtitution nicht vereinigen, und noch Andere glauben, die Grundſätze unſerer Provinzialkonſtitution ließen ſich theilweiſe in die »für das Vaterland« verſprochene Konſtitution aufnehmen. Während es von Tag zu Tag ungewiſſer wird, ob auch in Beziehung auf den öſtlichen Theil des Kaiſerſtaates bei der zu entwerfenden Konſtitution werde gedacht werden können; in ſo fern es ſich um anordnende Maßregeln handeln kann, ändert ſich der Standpunkt, aus welchem die Konſtitutionsfrage anzuſehen iſt, faſt mit jedem Tage, und ſetzt Diejenigen welche das Ausführbare von dem Unausführbaren unterſcheiden können, in Verlegenheit.

Bei allem dem beſtehen noch große Hoffnungen, und es iſt deßhalb wichtig, daß man keine Zeit verliere. Zur Vermeidung dieſes Zeitverluſtes kann es beitragen, wenn man ſich über die Probleme, welche zu löſen ſind, möglichſt genau verſtändigt. Zu dieſer Verſtändigung ſoll die gegenwärtige

Digitized by Google

Schrift einen Beitrag liefern, und der Verfaſſer derſelben glaubt vielleicht einigen Beruf zu haben, in dieſer Sache ſeine Stimme zu erheben.

Obgleich er nur einige Jahre Profeſſor der Geſchichte und der Rechte an der hohen Schule zu Ollmütz geweſen iſt, und ſeit 1816 als Appellationsrath in Dalmatien, dem Küſtenlande, Innerösterreich und Mähren diente, ſo hat er ſich doch beſtändig in einer Ueberſicht der Weltereigniſſe der öſterreichiſchen Verhältniſſe und einzelner Zweige der Wiſſenſchaft zu erhalten geſucht. Es wurde ihm zwar, ungeachtet der Werth ſeiner Dienſtleiſtung einigemal thatſächlich anerkannt wurde, kein Wirkungskreis von Bedeutung zu Theil, aber er hat deßhalb doch im Hinblicke auf eine Zeit, in welcher das Regierungsſyſtem ſich ändern müſſe, mancherlei Werke, worunter er hier nur eine Geſchichte des öſterreichiſchen Studienweſens ſeit 1740 und eine Unterſuchung über die ſtaatsrechtlichen und politiſchen Grundlagen des kanoniſchen Rechtes nennen will, geſchrieben, und darunter ſind mehrere, welche über die Vergangenheit der Monarchie Aufſchlüſſe geben, Manches von dem, was jetzt zu geſchehen hat, wiſſenſchaftlich erörtern und auch von andern Seiten in die Zeitereigniſſe eingreifen. Von dieſen Werken, welche unter dem vorigen Syſtem nicht erſcheinen konnten, Einiges herauszugeben und überhaupt als publiziſtiſcher Schriftſteller aufzutreten, iſt nun ſein Wunſch, und dieſem Wunſche und einigen Wahrnehmungen des Au=

Digitized by Google

genblicks verdankt die gegenwärtige Schrift, welche der Verfaſſer dem Publikum vertrauensvoll auf deſſen Intereſſe an den Zeitfragen übergibt, ihre Entſtehung.

Wien den 14. April 1848.

Veidtel.

Digitized by Google

Bemerkungen

über die

Lage und Bedürfniſſe der öſterreichiſchen Monarchie am 13. April 1848.

I.

Rückblicke auf die vor dem 13. März 1848 entſtandene Lage des Staates.

Wie es allgemein bekannt iſt, war ſchon ſeit der franzöſiſchen Revolution vom 24. Februar 1848 die Lage des öſterreichiſchen Kaiſerthums, wenn es die frühere innere und äußere Politik unterhalten wollte, eine durchaus unhaltbare geworden. Der letzte Zeitpunkt, in welchem das öſterreichiſche Kabinet noch mit einiger Freiheit handeln konnte, war der 3. März 1848 geweſen. An dieſem Tage geſchahen in der ungariſchen Ständetafel Anträge, welche nach allen ſchon damals hervorgetretenen Erſcheinungen ſolche Beſchlüſſe zur Folge haben mußten, die auf eine weſentliche Veränderung der ungariſchen Verfaſſung und auf die Aufregung des konſtitutionellen Prinzips in den andern Provinzen hinwirkten. Damals war es für das Kabinet von großer Wichtigkeit, den Ungarn bis auf einen gewiſſen Punkt entgegen zu kommen, und in den andern Ländern des Staates ſchnell das konſtitutionelle Prinzip zu proklamiren. Es

Digitized by Google

iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Krone ſich auf dieſem Wege mit mäßigen Zugeſtehungen eine feſte, der wahren Freiheit günſtige Stellung hätte verſchaffen können. Allein bekanntlich blieb man, den Ernſt der Zeitumſtände verkennend, bei einem bereits veralteten Syſteme und als die Märztage (13. — 15.) zu Wien vorüber waren, war die Stellung für die Regierungsgewalt ſchon bei weitem ungünſtiger geworden.

Ich habe hier von den Zugeſtehungen, welche der Monarch in Anſehung der Preßfreiheit und der Nationalgarde machte, nichts zu bemerken; in Anſehung der Konſtitutionsfrage aber verdient die kaiſerliche Verordnung vom 14. März in nähere Betrachtung gezogen zu werden. In ihr ſagt der Monarch: „In Erwägung der gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſe haben Wir beſchloſſen, die Stände unſerer deutſchen und ſlaviſchen Reiche, ſo wie die Centralkongregationen Unſeres lombardiſch-venetianiſchen Königreichs durch Abgeordnete in der Abſicht um Unſeren Thron zu verſammeln, Uns in legislativen und adminiſtrativen Fragen ihres Beiraths zu verſichern. Zu dieſem Ende treffen Wir die nöthigen Anſtalten, daß dieſe Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Julius dieſes Jahres ſtatt finden könne.“ Zu Folge dieſer Verordnung war es alſo klar, 1. daß man die Verfaſſung der ungariſchen Länder abgeſondert von der der übrigen Provinzen beachten wolle; 2. daß in Anſehung dieſer letztern Länder nur von einer Art vereinigter Landtäge mit konſultativer Stimme die Rede war; und 3. daß längſtens bis zum 3. Julius 1848 dieſer vereinigte Reichstag eröffnet werden ſolle.

Wäre es bei den Beſtimmungen vom 14. März 1848 geblieben, ſo hätte ſich die Stellung der öſterreichiſchen Monarchie, ſobald dieſes Patent ausgeführt war, auf eine ganz eigene Art ausgebildet. Es mußte in Anſehung der nicht ungariſchen Länder vom Throne aus eine konſtituirende Gewalt ausgeübt werden, indem man ohne ſie nicht die alten Ständeverſammlungen

vernichten und große Rechte an einen vereinigten Landtag übertragen konnte. Das öſterreichiſche Italien und Galizien ſtellten ferner zu dem vereinigten Landtage Deputirte, welche ſchwerlich in die Länge in dem Intereſſe der Einheit des Staates gehandelt hätten. Die Konſtitution, welche noch durch mehrere Verordnungen ergänzt werden mußte, wäre alſo durch die Majoritäten, welche die galiziſchen und italieniſchen Deputirten von Zeit zu Zeit gebildet hätten, in kurzer Zeit zertrümmert worden.

Die Verordnung vom 15. März änderte jedoch dieſe Verhältniſſe. Sie lautet, in Anſehung der Konſtitutionsfrage auf folgende Art: „Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialſtände und der Centralkongregationen des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs in der möglichſt kürzeſten Friſt mit verſtärkter Vertretung des Bürgerſtandes und unter Berückſichtigung der beſtehenden Provinzialverbeſſerungen zum Behufe der von **Uns** beſchloſſenen Konſtitution des Vaterlandes iſt das Nöthige verfügt.“ Das Patent vom 15. März lautete alſo ſchon viel anders als jenes vom 14. März, aber das erſtere war unbeſtimmter, als das letztere. Jetzt iſt zwar noch von Abgeordneten der Stände die Rede, aber mit verſtärkter Vertretung des Bürgerſtandes, von einer blos konſultativen Verſammlung wird nicht mehr geſprochen; man vernimmt das vorher abſichtlich vermiedene Wort „Konſtitution“, doch iſt von einer Konſtitution des Vaterlandes die Rede, ohne daß man genau erfährt, was das Patent hier unter dem Namen Vaterland verſtehe, die Einführung der Konſtitution endlich wird zwar als beſchloſſen angegeben, aber ohne genaue Beſtimmung des Zeitpunktes, in welchem ſie in das Leben treten ſoll. Auch das iſt wichtig, daß der Monarch bei der Abfaſſung der Konſtitution eine Berückſichtigung der bisher beſtehenden Provinzialverfaſſungen zuſagt, ohne zu beſtimmen, wie weit dieſe Berückſichtigung gehen ſoll, und daß es ganz unentſchieden bleibt, ob die Konſtitution eine vom Throne verliehene (octroyirte) oder eine vertragsmäßig feſtgeſetzte, oder eine durch

1 *

eine konſtituirende Verſammlung verfaßte ſein ſoll. Stets aber wird vorausgeſetzt, daß durch die Konſtitution die Provinzialverfaſſungen das nicht mehr bleiben können, was ſie waren, weil ſowohl durch die Berufung der Abgeordneten, als auch durch die den Abgeordneten zugedachten Funktionen, die Provinzialverfaſſungen, welche in den nicht ungariſchen Ländern ohnehin geringe anerkannte Rechte hatten, jene geringe Lebensfähigkeit, die ihnen am 15. März noch übrig war, verlieren mußten.

Auch andere wichtige Fragen blieben bei dem Patente vom 15. März übrig. Wer ſollte die ſtändiſchen Abgeordneten ernennen? der Hof oder die Stände? Wie viel ſollte die Vertretung des Bürgerſtandes betragen? Sollte unter den Abgeordneten nach Ständen oder nach Köpfen geſteuert werden? Sollte die einzuberufende Verſammlung entſcheiden, oder auch nur vorſchlagen, was zu geſchehen habe? Ueber dieſe und viele andere Fragen war Ungewißheit; mancherlei Auslegungen konnten vertheidiget werden.

Dem Patente vom 15. März gemäß war alſo eine Konſtitution nicht gegeben, ſondern nur verſprochen, und es konnte ſich, da von allen Provinzialſtänden Deputirte kommen ſollten, noch neue Anſtände zeigen, weil Görz, Salzburg und Iſtrien keine Provinzialſtände hatten, und doch vielleicht den Wunſch hätten haben können, früher Provinzialſtände zu erhalten, um hernach von der Mitwirkung bei der Entſtehung der Konſtitution nicht ausgeſchloſſen zu ſein.

Derjenige Punkt, welcher in dem Patente vom 15. März dem Volke am meiſten gefiel, war indeſſen die durch dasſelbe eröffnete Ausſicht auf eine Konſtitution. In ihr glaubten viele Menſchen bereits eine genügende Garantie einer glücklichen Zukunft zu haben, und ſie überſahen ganz, daß zwiſchen Konſtitutionen und Konſtitutionen ein großer Unterſchied ſein könne. Schon ſo dachten ſich die meiſten die Konſtitution ſehr nahe,

Digitized by Google

ja ſie anticipirten ſchon die Benennung „konſtitutioneller Staat."

In wiefern ſie Recht hatten, gehört nicht hieher, aber das muß bemerkt werden, daß der Gedanke, zur Verfaſſung der Konſtitution bedürfe es vieler Vorbereitungen in den höchſten Regionen ſehr verbreitet zu ſein ſchien, während in der That die Abfaſſung eines Konſtitutionsentwurfs in manchen Beziehungen bei ſo vielen ſeit 50 Jahren bekannt gemachten Konſtitutionen nicht ſehr ſchwer iſt. Manche Sammlungen diplomatiſcher Urkunden enthalten Konſtitutionen für alle Grade des Liberalismus und die in Jahre 1848 entſtandenen Konſtitutionen von Neapel und Sardinien zeigen, daß oft wenige Tage für eine durch die Ereigniſſe gedrängte Regierung hinreichen, eine an und für ſich nicht ſchlechte Konſtitution herauszugeben. Die einzige wirklich große Schwierigkeit für die Abfaſſung einer öſterreichiſchen Konſtitution war, ob man die Konſtitution auf Galizien und Italien ausdehnen, oder dieſen Ländern beſondere Konſtitutionen bewilligen ſollte, und dann welche Beſtimmungen etwa über die Berührungen mit Ungarn feſtzuſtellen wären. Diejenigen aber, welche längſt überlegt hatten, was in den öſterreichiſchen Staaten an konſtitutionellen Beſtimmungen möglich oder nicht möglich ſei, hatten aber auch über dieſe Puncte ihre Meinung längſt feſtgeſtellt.

Offenbar war es alſo, daß am 15. März nicht ſowohl die Schwierigkeit einer Konſtitution als vielmehr eine Reihe anderer Betrachtungen die unbeſtimmte Textirung des an dieſem Tage erlaſſenen Patentes veranlaßten. Vermuthlich wollte man nicht ganz die landſtändiſche Grundlage aufgeben, und hoffte, daß die Zeit manchen Gedanken noch näher beſtimmen werde.

II.

Die Verhandlungen des Kabinets in Anſehung der Forderungen des ungariſchen Reichstages.

Bekanntlich brachten die Ungarn ihre Forderungen in Anſehung des von dem Wiener Kabinete zu verfolgenden Regierungsſyſtems noch den 5. März 1848 vor, und da war natürlich für den Hof ein ſehr ungünſtiger Zeitpunkt zum Unterhandeln. Vieles, was am 9. März 1848 noch möglich geweſen wäre, war am 16. und 17. März ſchon unmöglich. So entſtand die Bewilligung eines nur dem Reichstage von Ungarn verantwortlichen Miniſteriums, welches Ungarn zu dem Hofe in ein ſeit 1529 nicht beſtandenes Verhältniß ſetzte, und nach allen Richtungen hin neue wichtige Erſcheinungen zur Folge haben mußte.

Die erſte Folge dieſer Bewilligungen war ſchon die, daß bei der Verfaſſung der am 15. März verſprochenen Konſtitution von Ungarn, weniger als jemals die Rede ſein konnte. Allerdings war es eine ſeit 1790 längſt bekannte Wahrheit, daß Ungarn ſelbſt bei einer konſtitutionellen Richtung in den andern öſterreichiſchen Ländern, höchſtens mit dem oder jenem Punkte ſich an die Verfaſſung der deutſchen Provinzen anſchließen könne, jetzt war aber auch dieſe Ausſicht kaum mehr vorhanden.

Eine zweite Folge war, daß wegen der geographiſchen Lage Ungarns an eine Theilnahme an der für die deutſchen Länder zu Stande kommenden Konſtitution in Croatien, Slavonien, der Militärgränze und Siebenbürgen kaum mehr zu denken war, und nur die Frage entſtand, ob oder in wie weit dieſe Länder der in Ungarn herrſchend gewordenen Richtung folgen würden.

Eine dritte Folge war endlich die, daß bei der Wichtigkeit, mit der die Ungarn ihre, obgleich tief in den Organismus

der öſterreichiſchen Monarchie eingreifenden Forderungen durchgeſetzt hatten, ähnliche Separationsideen auch in Croatien, Slavonien und Galizien erwachen würden. Ohnehin war am Saveſtrome eine dem ſlaviſchen Intereſſe günſtige Partei (1828 — 1848 nach und nach zu Einfluß gelangt, und daß in Galizien polniſche Tendenzen herrſchen, konnte Niemanden ſeit 1809 und 1814 ein Geheimniß ſein.

Am 17. März war alſo, bezogen auf die Konſtitutionsfrage, die Lage der Regierung ſchon weſentlich verſchlimmert. Nur eine große Klugheit in der Behandlung der Geſchäfte oder ein zufälliges Zuſammentreffen gemeinſchaftlicher Intereſſen könnte dem öſterreichiſchen Staate die Fortdauer ſeiner früheren Stellung ſichern.

III.

Stellung des öſterreichiſchen Miniſteriums nach dem 17. März 1848 und Beurtheilung der ihm geſtellten Aufgabe.

Seit dem 15. März 1848 ſah der kaiſerliche Hof, nach ſeinen Akten zu urtheilen, den Staat als einen konſtitutionellen an, und das Volk brauchte den nämlichen Ausdruck, obgleich die Konſtitution noch nicht erſchienen war. Am 18. März erklärte der offizielle Theil der Wiener Zeitung: Se. Majeſtät hatten mit allerhöchſter Entſchließung vom 17. März „die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der in dem allerhöchſten Patente vom 15. März ausgeſprochenen Grundſätze verantwortlichen Miniſterrathes zu beſchließen geruhet.“ Beigefügt wurde: „dieſer Rath werde aus dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauſes, dem Miniſter des Innern, dem Miniſter der Juſtiz, dem Miniſter der Finanzen und dem Miniſter des Krieges vorſtehen, und es heißt weiter: in dieſem Miniſter-Rathe wird

ein von Sr. Majeſtät zu beſtimmender Miniſterpräſident den Vorſitz führen. Dieſen letzteren Poſten erhielt ſpäter „proviſoriſch“ der Graf Franz Anton von Kollowrat.“

Aus dieſen wichtigen Erklärungen ergibt ſich **1.** daß die Miniſter der künftigen konſtitutionellen Verſammlung verantwortlich ſein ſollten, weil ſonſt das Wort „verantwortlich“ keinen Sinn gehabt hätte. (?) **2.** Daß das Miniſterium als Miniſterrath das Ganze des Staates leiten ſollte, alſo der Gedanke, jeder Miniſter ſei Herr in ſeinem Departement, ausgeſchloſſen war. **3.** Daß das Miniſterium die Verpflichtung übernahm, die Ausführung der in dem Patente vom **15.** März **1848** ausgeſprochenen Grundſätze zu bewirken, und **4.** daß der Miniſterpräſident, wenn auch das Präſidium des Grafen Kollowrat nur als ein proviſoriſches bezeichnet wurde, gleichfalls, ſo lang die Kundmachung in der Wiener Zeitung nicht abgeändert würde, als verantwortlich angeſehen werden mußte.

Ein Miniſterium mit dieſen Beſtimmungen ernannt, mußte ſich nun, bis zur Proklamirung der am **15.** März zugeſagten Konſtitution als eine Art proviſoriſcher Regierung betrachten, beſtimmt die Konſtitution in das Leben zu bringen, und bis dahin ſtreng verpflichtet, die Ordnung im Staate zu handhaben, nichts zu thun, was der Einführung der Konſtitution Schwierigkeiten bereiten könnte, und ſo das Staatsruder zu führen, daß ſeine Regierungsakte ſowohl einzeln als zuſammengenommen vor der künftigen Nationalrepräſentation vertheidigt werden könnten.

Betrachten wir dieſe Aufgabe näher, ſo ſehen wir ſogleich wie groß ſie war, und welche innere Schwierigkeiten die Sache an ſich hatte.

Die drei Märztage hatten wie ein Blitzſtrahl das alte Regierungsſyſtem zertrümmert. Ein neues Syſtem ſollte aufgebauet werden, und das binnen kurzer Zeit, mit den Beamten einer ältern Schule, mitten unter einer großen Volksauf=

regung, und von Männern, welche zwar allerdings die Fehler des geſtürzten Syſtems durchblicken mochten, die aber doch ihr ganzes Leben hindurch im Sinne des ältern Syſtemes hatten thätig ſein müſſen. Viele Maaßregeln wurden nun nothwendig, wenn man einen glücklichen Erfolg hoffen wollte.

Reden wir zuerſt von der Aufgabe des Miniſteriums in Anſehung der innern Ordnung.

Es war nicht zu verkennen, daß dieſe Ordnung bis in ihre Grundveſten erſchüttert ſei. Als die Nachricht von der Verleihung der Konſtitution ſich in den Provinzen verbreitete, ſahen Viele, welche unter der neuen Ordnung der Dinge verlieren konnten, mit Beſorgniß in die Zukunft, ſchränkten ihren Aufwand ein, und zeigten Hoffnungen, welche die Konſtitutionellgeſinnten ſtrafbare Hoffnungen nannten. Manche Leute oder Provinzialobrigkeiten ließen ſich zur Geſtattung von Neuerungen hinreißen, aus denen Gutes, aber auch Böſes hervorgehen konnte. Man hatte kein Preßgeſetz, und doch iſt Preßfreiheit ohne ein Preßgeſetz in die Länge unmöglich. Es war von Nationalbewaffnung die Rede, und doch beſtand darüber noch kein Reglement. Unter die erſten Bedürfniſſe des Staates gehörte daher ein Preßgeſetz und ein Reglement für die Nationalgarde, welches deutlich beſtimmte, wo und wie ſie zuſammenzuſetzen und zu verwenden ſei, und ein Circular an alle Provinzialregierungen, welches in Hinſicht auf Neuerungen genau ihren Wirkungskreis beſtimmte.

Gehen wir auf die Konſtitutionsfrage über, ſo bieten ſich ähnliche Betrachtungen an.

Die Männer, welche in das Miniſterium berufen waren, hatten in früherer Zeit keine Gelegenheit gehabt, mit Entſchiedenheit ihre politiſchen Anſichten auszuſprechen. Viele trauten ihnen, als (**21.** März) ihre Namen bekannt wurden, wenig Neigung für das konſtitutionelle Syſtem zu. Um ſo nothwendiger war die Kundmachung eines Programms, welches die Ab-

ſichten des Miniſteriums auf einem ämtlichen Wege zur Kenntniß des Volkes bringe. In allen größeren konſtitutionellen Staaten ſind ſolche Programme gewöhnlich, und wenn ſie auch gewöhnlich den Gedanken des Miniſteriums nur mit großer Umſicht ausſprechen, ſo werden doch ſolche Programme von den Verſtändigeren ſehr leicht begriffen. Dieſe Programme dienen dann oft zum Regulative für die Anträge der Unterbehörden.

Gewöhnlich ſteht mit der Bekanntmachung ſolcher Programme auch ein nicht zur Kundmachung geeigneter Plan des gewählten Regierungsſyſtemes in Verbindung. Er behandelt die Fragen, auf welche im Programme nur mit wenigen Worten hingedeutet wird, umſtändlicher, und bildet jene Grundlage, auf welche der einzelne Miniſter jene wichtigeren Fragen, welche er vor den Miniſterrath bringt, oder jene minder wichtigern, die er ſelbſt ſogleich entſcheidet, beantwortet. Dieſer Plan eines Regierungsſyſtems trägt viel zur Abkürzung der Geſchäfte und einer möglichſt gleichartigen Verfahrungsweiſe des Miniſteriums bei.

In den öſterreichiſchen Staaten war beſonders die Verfaſſungsfrage wichtig, und um ſie gehörig zu entſcheiden, waren Vorarbeiten mancher Art nothwendig. Die Einleitungen für dieſen Zweck geſtatteten, wenn nicht unter der konſtitutionellen Partei Beſorgniſſe mancher Art entſtehen ſollten, keinen langen Aufſchub und insbeſondere war eine ſehr beſtimmte Anſicht, was vor der Erſcheinunz der Konſtitution den einzelnen Provinzialſtänden und Deputationen an Zugeſtehungen gemacht werden könne, höchſt wichtig.

Mit der Konſtitutionsfrage ſowohl als mit der künftigen Regierung des Staates hing aber auch die Frage eng zuſammen, was für ein Syſtem in Anſehung der Staatsbeamten man annehmen müſſe.

So viel war gewiß, daß, wenn Feinde des konſtitutionellen Syſtems einen beträchtlichen Theil der Staatsgewalt in den

Händen behielten, das konſtitutionelle Syſtem dabei leiden könne. Aus der andern Seite war es aber eben ſo gewiß, daß man erworbene Rechte achten müſſe, und wegen eines höchſt entfernten Verdachtes Niemand aus ſeinem Amte geworfen werden könne. Dazu kam auch noch die Betrachtung, daß zufolge des früheren Syſtems faſt nur der Beamte Geſchäftskenntniß beſitzt, und die Geſchäfte in die Hände von Neulingen gelegt, weit ſchlechter, als bisher geführt werden würden.

Wer jedoch die öſterreichiſchen Beamtenverhältniſſe kennt, konnte in dieſen Beziehungn leicht in das Reine kommen. Die öſterreichiſchen Beamten ſind im Ganzen fleißig und brauchbar, auch wurden ſie von dem am 15. März gefallenen Syſteme ſo wenig begünſtigt, daß äußerſt wenige Anhänger dieſes Syſtems und gar viele ſeiner Gegner waren. Die Beamtenbildung iſt übrigens ſo, wie es die Umſtände mit ſich brachten. Die meiſten haben aus den Studien wenige oder ſchlechte Theorie mitgebracht, und die Brauchbarkeit für den Dienſt wurde faſt blos durch Routine gewonnen.

Mehr wünſchte, mehr verlangte die Regierung nicht, und wer in dem Rufe war, mehr zu wiſſen, hatte ſelten Vortheile daran. Bis in die höchſten Regionen ſah man daher blos Geſchäftsmänner, und gar oft gaben die öſterreichiſchen Blätter einem zu einem höhern Poſten beförderten Beamten den Namen eines Staatsmannes, während er von den öſterreichiſchen Verhältniſſen, im Großen betrachtet, kaum einen ſchwachen Begriff hatte. Einzelne öſterreichiſche Staatsbeamten erhoben ſich jedoch über dieſe Linie, aber bei dem frühern Regierunsſyſtem, unter welchem Polizeiberichte, Konduitliſten und Verbindungen ſo viel entſchieden, hatte die Regierung nicht die Mittel gehabt, ſie zu kennen.

Dieſe Verhältniſſe konnten den am 17. März ernannten Miniſtern nicht unbekannt ſein, aber ganz bekannt war es einem Jeden, welcher die öſterreichiſche Staatsverwaltung kannte,

daß unter der großen Anzahl von Beamten nur bei etwa dreißig oder vierzig Perſonen ein bedeutender Antheil an der Staatsgewalt war, die andern aber bloße Vollziehungsbeamte waren, oder mit rein materiellen Arbeiten zu thun hatten. Dieſe dreißig oder vierzig Perſonen ſtanden auf den Plätzen der Miniſter, der Gouverneurs, der Präſidenten, oder ſaßen im Staatsrathe oder befanden ſich an der Spitze der Polizei.

Wenn nun dieſe Perſonen, in ſo fern ſie der neuen Ordnung der Dinge keine Bürgſchaft gaben, von ihren Plätzen entfernt, und entweder auf minder wichtige Plätze geſtellt oder normalmäßig penſionirt wurden, ſtand der ordnungsmäßigen Handhabung des konſtitutionellen Syſtems in dem Geiſte der Beamtenwelt kein Hinderniß mehr entgegen. Dieſe Entfernung wurde von den aufmerkſamern Beobachtern erwartet, weil ſie in jedem konſtitutionellen Staate geſchieht, ſobald man das politiſche Syſtem ändert. Es liegt auch in dieſer Entfernung nichts Verletzendes, denn ſie geht aus der Natur der Dinge hervor, und gar oft treten im Auslande ſolche Männer ſelbſt zurück, ſo bald ſie wahrnehmen, daß ſie nicht mehr an ihrem Platze ſind.

Wenn in den öſterreichiſchen Staaten dieſe Männer zurücktraten und durch andere mehr paſſende erſetzt wurden, ſo ging ſogleich vom Centralpunkte der Regierung ein anderer Geiſt in der Beamtenwelt aus, und aus hundert Gründen würden die meiſten Beamten ſich dann, wenn ſie durch eine feſt ausgeſprochene Maaßregel über ihre Zukunft beruhigt geworden wären, feſt an das ihnen in vielen Rückſichten ſo vortheilhafte Syſtem angeſchloſſen haben.

Das Miniſterium hatte überhaupt die große Aufgabe, ein in ſeinem Hauptgrundſatze bereits zertrümmertes Syſtem durch ein anderes beſſeres zu erſetzen, und dieß zwar binnen einer nicht ſehr langen Zeit. Das, was an Geſetzen ſogleich nothwendig war, mußte ſogleich erlaſſen werden, dagegen gab es Geſetz-

entwürfe, welche der Nationalrepräſentation bei ihrem Zuſammentreten ſollten vorgelegt werden, und endlich legislative Arbeiten, welche einen längeren Aufſchub geſtatteten. Es war wichtig in dieſer Klaſſification nicht zu irren, aber Niemand wird erwarten, daß alle dieſe Geſetzgebungs- und Organiſationsarbeiten von den Miniſtern ausgehen ſollten. Es war genug, wenn der Hauptgedanke, was man wolle, von ihnen ausging. Ein von der Adminiſtration getrennter Staatsrath, ungefähr wie jener, welchen Maria Thereſia im Jahre **1760** errichtete, oder noch beſſer, wie er (**1799—1814**) unter Napoleon in Frankreich beſtand, war daher für die öſterreichiſchen Staaten eines der erſten Bedürfniſſe.

Für jeden Staat iſt es von großer Wichtigkeit, daß eine Behörde da ſei, bei der man die Staatsverhältniſſe im Großen und im Zuſammenhange überſehe, wo die Miniſter Rath erhalten können, und wo Geſetzgebungsarbeiten auf eine ſolche Art Statt finden können, daß nicht leicht das, was für einen Verwaltungszweig geſchieht, den andern beeinträchtige. Für die öſterreichiſche Monarchie war dieſer Staatsrath am beſten organiſirt, wenn er in mehrere Sektionen zerfiel, die nach Umſtänden zuſammentreten. Auf den Namen kam es inzwiſchen nicht an, wenn nur die Sache zur Entſtehung kam, was etwa durch die Aufſtellung mehrerer Kommiſſionen hätte geſchehen können. Ich erwähne, ohne auf Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen, einige dieſer durch die Verhältniſſe von **1848** geforderten Kommiſſionen.

1. Eine Kommiſſion für die Abfaſſung jener Geſetze, welche die künftige Organiſation des Staates betreffen. Dieſes Geſchäft hängt allerdings zum Theil mit der Konſtitutionsfrage zuſammen, da aber der Konſtitutionsentwurf ſelbſt vermuthlich von der Regierung ausgehen wird, ſo kann Alles, was auf die Organiſirung Beziehung hat, füglich auch von ihr vorbereitet werden.

2. Ein Studienrath, ſeinem größeren Theile nach aus Sachverſtändigen gebildet. Die bisher beſtandene Studienhofcommiſſion iſt weſentlich eine adminiſtrative Behörde, deren Thätigkeit durch die laufenden Geſchäfte in Anſpruch genommen wird, der legislative Theil ihrer Arbeiten hat aber ſeit mehr als dreißig Jahren nur traurige Erinnerungen zurückgelaſſen. Jetzt iſt zwar ſeit dem März 1848 allerdings der Grundſatz der Lehr- und Lernfreihet ausgeſprochen, wer aber weiß, welche Schwierigkeiten man in Frankreich auch nur in Anſehung der Sekundärſchulen (1845 — 1846) gefunden hat, wird zugeben, daß Lehrbücher, Studienplane und Reglements für Schüler auch aus dem politiſchen Geſichtspunkte betrachtee werden müſſen. Vieles in den beſtehenden Geſetzen iſt offenbar unpaſſend, und kann im Geſetzgebungswege ſehr leicht beſeitiget werden.

3. Eine Kommiſſion für die Religionsverhältniſſe. Die neue Zeit gibt allen chriſtlichen Religionsparteien gleiche Rechte, und iſt der Judenemancipation günſtig. Aber mit dieſen Hauptgrundſätzen iſt die Sache nicht abgethan. Fragen auf Fragen ergaben ſich in Ausartung der Kircheneinkünfte und in Anſehung des öſterreichiſchen für die Katholiken beſtehenden Kirchenrechtes. Dieſes iſt bekanntlich auf den Grundſatz der Cäſaropapie gebauet, welchen bereits der Proteſtantismus, indem er das alte Territorialſyſtem aufgibt, verwirft. Wo wahre Religionsfreiheit beſteht, muß nun der proklamirte Grundſatz ſeine natürlichen Folgen haben.

4. Eine Kommiſſion für die Erwägung der Bedürfniſſe der Nothleidenden. Unſere gewöhnlichen Armenanſtalten taugten ſchon in gewöhnlichen Zeiten nichts, in den jetzigen von ihnen zu ſprechen und auf ſie Hoffnungen zu bauen, wäre beinahe lächerlich. Die Nothleidenden ſind in ganz neue Verhältniſſe zu den andern Volksklaſſen getreten, wir haben bereits Maſſenarmuth und das mit ihr zuſammenhängende Proletariat.

Hier müſſen, wenn auch nur auf eine allmälige Verminderung des Uebels hingewirkt werden ſoll, tief gehende Unterſuchungen angeſtellt werden, und man darf ſelbſt vor ungewöhnlichen Maßregeln nicht zurücktreten. Die Proletarier werden aber in der nächſten Zeit noch ſehr zunehmen, da ſich für unſere Gewerbs- und Handelsverhältniſſe, ſo wie für unſer Geldweſen ſehr trübe Ausſichten eröffnen.

5. Eine Kommiſſion für das Juſtizweſen. Da eine andere Eintheilung und Organiſation der Gerichtsbehörden erfolgen muß und einige neue Geſetze in Anſehung der Beſtimmungen unſeres Strafgeſetzbuches unumgänglich nothwendig ſind, ſo wird von dieſer Seite viel Stoff zu Arbeiten ſein. Aber auch das Perſonenrecht des bürgerlichen Geſetzbuches kann ſich nicht halten, da bei eigentlicher Religions-Freiheit das Eherecht dieſes Geſetzbuches nicht beſtehen kann, und die Beſtimmungen über väterliche Gewalt, Waiſenſachen, und Curatelen an eine Zeit erinnern, wo der Staat Alles in Allem ſein wollte. Allerdings werden ſpäter größere Juſtizreformen nothwendig werden, doch das, was hier angedeutet wurde, kann proviſoriſch manchem Anſtande abhelfen.

6. Eine Kommiſſion über die Kommunalverhältniſſe. Dieſe Verhältniſſe bilden zwar ſchon in mehreren Provinzen einen Gegenſtand der landſtändiſchen Aufmerkſamkeit, allein der Gegenſtand an ſich hängt ſehr eng mit der Konſtitutionsfrage, der Juſtizreform, dem Feudalſyſtem und ſelbſt dem Zunftweſen zuſammen, weßhalb ſich zweifeln läßt, ob man von den ſtändiſchen Ausarbeitungen viel erwarten kann. Für den Augenblick werden es viele Gemeinden für eine dankenswerthe Erleichterung nehmen, wenn ihnen die Wahl der höheren Kommunalbeamten, welche nach einem Hofdekrete vom Jahre 1808 den Gubernien und Appellationsgerichten zuſteht, wiedergegeben, und ihnen mittelſt der Aufhebung vieler beſchränkenden Geſetze

die freie Verwaltung und Verwendung ihrer Kommunaleinkünfte geſtattet würde.

7. Eine Kommiſſion über das Finanzweſen. Die Zerrüttung des öſterreichiſchen Finanzweſens datirt ſchon aus den Neunziger-Jahren, und der Zeitpunkt von **1816**, wo ſehr leicht die Ordnung hätte hergeſtellt werden können, blieb unbenützt, ja wurde der Anfang neuer noch größerer Zerrüttungen. Man kann nicht ſagen, die Finanzverwaltung blieb ungewarnt *), aber ſie fand es nicht nothwendig, ſich näher über das, was damals Viele auffallend fanden, zu erklären. Es dürfte gut ſein, die

*) Von mir ſelbſt wurde im Jahre 1817 der Staatsverwaltung ein auf die damaligen Finanzverhältniſſe berechneter Finanzplan überreicht, worüber ich keine Erledigung erhielt. Im Anfang des Jahres 1818 bat ich den damaligen Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle Grafen von *Wallis* um Vorlegung dieſes Planes, an dem ich nur unweſentliche Veränderungen angebracht hatte, an Seine Majeſtät und erhielt, ohne daß eine weitere Erledigung mehr erfolgt wurde, die Beſtätigung des Empfangs, datirt vom 29. Jänner 1818. Präſidialzahl 27. Dieß war die Veranlaſſung, daß ich dem Kaiſer Franz davon Erwähnung machte und auf Veranlaſſung des Monarchen wurde der Plan zum drittenmal, dießmal mit *weſentlichen* Veränderungen in Anſehung der durch Verloſungspatent vom 18. März 1818 veränderten Finanzlage, eingeſendet, aber auch jetzt wurde ich keiner Antwort gewürdigt. Ich erbat mir daher sub praes. 16. Okt. 1838 Präſidialzahl 11739, bei dem Präſidium der allgemeinen Hofkammer die Zurückſtellung des Seiner Majeſtät im Jahee 1818 überreichten Memoire und erhielt es erſt nach mehreren Monaten mittelſt Dekretation vom 5. Mai 1832 ohne irgend eine Art von Anerkennung. Ich habe die Spuren dieſer Angelegenheit verfolgt und habe Grund zu vermuthen, daß meine Schickſale mit dieſer Sache einen engen Zuſammenhang haben, auch könnte es geſchehen, daß jenes Memoire begleitet von Actenſtücken von mir in den Druck gegeben wird.

Geſchichte jener Periode zu unterſuchen, um im Erforderungsfalle dem Reichstage die nothwendigen Aufſchlüſſe geben zu können, in jedem Falle aber iſt es nothwendig, unſer bisheriges Steuerſyſtem zu prüfen und andere Mittel vorzubereiten, damit in den trüben Zeiten, denen Europa entgegengeht, der nothwendigſte Staatsaufwand gedeckt werde. Eine fortdauernde Kreditsbenützung dürfte nämlich kaum möglich ſein, auch paſſen für die Zeiten, welche kommen, nicht durchaus die herkömmlichen Anſichten der Finanzmänner.

8. Eine Kommiſſion für die Reviſion der politiſchen Geſetzgebung. Auch hier hängt viel mit der Konſtitutionsfrage, der Robotſache, dem Urbarium, den Zerſtückungen u. ſ. w. zuſammen, aber die Umſtände machen hier ſchnellere Verfügungen nothwendig, wenn man anders großes Unglück verhüten will. Ungarn hat in Anſehung der Roboten (Frohnen) die Aufhebung früher ausgeſprochen, als die Entſchädigung feſtgeſetzt iſt, aber, — wiewohl dieſer Gang vor dreißig oder zwanzig Jahren ordnungswidrig hätte genannt werden müſſen, iſt doch auch hier das Verhältniß ſchon ſehr geändert und Manches vorher paſſend Geweſene kommt jetzt zu ſpät.

Dieſe und andere Kommiſſionen konnten nun den Miniſtern vom 17. März manche Arbeit abkürzen, Manches gehörig erläutern, Vieles vorbereiten. Das Regieren bei gehörigen Anſtalten war daher nicht unmöglich. Aber eine feſte Anſicht von dem, was man habe oder wolle, war unbedingt nothwendig.

So war es ſchlechterdings unmöglich, die Ereigniſſe vom 15. März in Vergeſſenheit zu bringen und gefährlich über das, was die Konſtitution ſein oder nicht ſein ſollte, hin und her zu ſchwanken. Die Bewegung war durch alle Provinzen gegangen, überall hatte man den Druck des ältern Regierungsſyſtems ſatt, welches den Menſchen faſt blos auf phyſiſche Genüſſe beſchränkte. Selbſt Diejenigen, welche von vielen geiſtigen Gütern keinen Begriff hatten, freueten ſich, daß nun eine fri-

ſchere Luft durch das Land ziehen werde, und wenn die Schritte der Regierung nach dem 15. März ſchnell auf die Erhaltung der Ordnung hingewirket hätten, ſo hätte die Regierungsveränderung vom 15. März die Unzufriedenen auf eine kaum bemerkbare Minorität bringen können. Alles hing überdieß an dem Gedanken, daß die Erklärungen vom 15. März feſtgehalten werden müßten, und wenn daher wirklich auf einem oder dem andern Puncte der Monarchie die Reaction zum Siege hätte gelangen können, ſo wäre dieſer Sieg nicht ohne Konzeſſionen zu erlangen und in jedem Falle das Signal zu einem Bürgerkriege geweſen, welchen Niemand, der es mit ſich oder dem Throne gut meinte, hätte wünſchen können.

IV.

Beurtheilung der Regierungsakte des Miniſteriums vom 17. März, in der Periode von ſeiner Ernennung bis zum 15. April 1848.

Das Miniſterium vom 17. März hat es, als es ſein Amt antrat, nicht für gut gefunden irgend ein Programm über ſeine politiſchen Vorſätze bekannt zu machen, und wenn wir ſeinen Gang in den erſten vier Wochen ſeines Daſeins betrachten, ſo ſcheint es nicht, daß bei deſſen Zuſammentritte ein feſter Regierungsplan vorlag, ſondern man muß auf den Gedanken kommen, daß es das, was es thun wollte, von Fall zu Fall beſprechen und insbeſondere keinen Plan für die Konſtitutionsangelegenheiten entwerfen wollte.

Auf dieſe Vermuthungen wird man durch verſchiedene Wahrnehmungen geleitet. Als von Prag aus Bitten an den Thron gelangten, deren Gewährung den Böhmen die Vereinigung mit Mähren und Schleſien gewährt und eigene Centralſtellen bewilliget hätte, gingen vom Monarchen Bewilligungen

aus, welche bei der Vorausſetzung der Zuſtimmung der Miniſter die Vermuthung rechtfertigen würden, daß das Miniſterium entweder dieſe Gewährung nicht für ſehr wichtig oder die künftige Reichsconſtitution dadurch nicht für beeinträchtiget hielt, während Unbefangene zu bemerken glaubten, daß man zu Prag auf ein gegen das übrige Deutſchland in Oppoſition ſtehendes Reich hinarbeite. Dieſelbe Bemerkung machte man, als man den Croaten und Slavoniern vom Throne aus ähnliche Bewilligungen machte und als gar über eine neue Bitte „der getreuen Prager“ mittelſt des kaiſerlichen an den Miniſter Freiherrn von Pillersdorf gerichteten Kabinetsſchreibens die Bewilligungen auf eine bedeutende Erweiterung des böhmiſchen Landtags und ſeiner Rechte gingen. Es erhob ſich damals (8. April) in einem Theile der öffentlichen Blätter mit Recht die Frage, wie lange noch von einer öſterreichiſchen Monarchie werde geredet werden können. Viele zweifelten auch, da mehrere dieſer Bewilligungen in bloßen Intimationen an den Herrn Miniſter des Innern beſtanden, an dem Daſein einer konſtitutionellen Monarchie.

Jene Geſetze, welche die zunehmende Bewegung im Staate dringend forderten, wie z. B. das Reglement für die Nationalgarde in allen deutſchen Provinzen, ein Geſetz über die Aſſociationen und über das Petitionsrecht erſchienen nicht, und ſelbſt als endlich das Preßgeſetz erſchienen war (1. April) befriedigte es nicht die mäßigſten Erwartungen und wurde im Publikum auf eine Art behandelt, bei der das Anſehen der Geſetze nur leiden kann.

Die Journaliſtik war ohne alle Disciplin. Die Wiener Zeitung blieb zwar wegen ihres amtlichen Artikels das offizielle Blatt der Regierung, allein in ihrem nicht ämtlichen Theile fanden ſich oft Artikel, welche die Regierungsintereſſen bekämpften oder die Regierung auf eine andere Art kompromittirten, während es einleuchtet, daß Artikel dieſer Art in der offiziellen Zeitung

Digitized by Google

der Regierung durchaus nicht ihren Platz haben ſollen. Eben ſo wenig zeigte ſich ein mit der Regierung eng befreundetes Blatt, welches für die Vertheidigung der Regierung hätte benützt werden können. Es erkannten zwar, wie es ſcheint, einige Perſonen wie wichtig in einem Zeitalter der Oeffentlichkeit für jede Regierung die Benützung der Preſſe ſein müſſe, aber dem Gedanken an Anſtalten für dieſen Zweck wurde keine Folge gegeben.

Inzwiſchen ſtieg die Bewegung im Staate. Die Lizenz wurde von vielen Menſchen für Freiheit genommen, bedenkliche Maueranſchläge erſchienen, die Aſſociationen erhoben ſich. Manche glaubten, daß die Regierung ſich mehr die Intereſſen der Ordnung angelegen ſein laſſen ſollte, ſie erklärten ſich aber das was geſchah, dadurch, daß ſie auf einen inkonſtitutionellen Einfluß hinwieſen, welcher dem freien Handeln des verantwortlichen Miniſteriums entgegen ſei. Man wies mit auf eine hohe Perſon, welche auf die Handlungen des Kabinets noch einen großen Einfluß ausübe, auf einen unverantwortlichen Präſidenten des Miniſteriums, auf die Wirkſamkeit eines nicht als Collegium organiſirten Staatsrathes, welcher fortdauernd für adminiſtrative Geſchäfte einer Art von fünfter Inſtanz ſei. Wären dieſe Behauptungen richtig, ſo würden ſie beweiſen, daß bis zu dem Ende des Monates März zu Wien eigentlich keine konſtitutionelle Regierung war und alſo die Miniſter die ihnen am 17. März zugewieſene Stellung verloren hatten. Man ſchien endlich zu fühlen, daß ſo etwas in die Länge nicht angehe. Der Erzherzog Ludwig trat aus ſeiner Stellung, vermög deren er ſeit Jahren in vielen Geſchäften die Perſon des Monarchen vertreten hatte; der Graf Kollowrat gab den Poſten eines Miniſterpräſidenten auf und der alte Staatsrath wurde aufgelöſet. Erſt jetzt konnte man wieder von einer konſtitutionellen Regierung reden, welche endlich auf die Erſchaffung eines feſteren Syſtems hinwirken ſollte.

Ein neues Syſtem, wenigſtens dem Grundſatze nach angekündigt, war um dieſe Zeit nothwendig, da das alte Syſtem viele höchſt unnatürliche Verhältniſſe geſchaffen hatte. Es hatte die geiſtigen Kräfte der Nation unterdrückt, den Staat in finanzieller Rückſicht ſehr übel geſtellt und bei den Beförderungen ein Syſtem von Protektion, welches zuletzt bis zur Schamloſigkeit ging, gegründet. Um ſo leichter ſchien es durch eine kleine Anzahl der Verordnungen über geheime Präſidialberichte, geheime Konduitliſten, die Zuſammenſetzung der Senate bei Juſtizbehörden u. ſ. w. auf eine größere Unabhängigkeit der Beamten hinzuwirken und überhaupt ein relative beſſeres Syſtem zu gründen. Folgte auch Manches von den hier angedeuteten ſchon aus den offiziell proklamirten Grundſätzen, ſo würden ſpezielle Geſetze in dieſer Rückſicht noch mehr den guten Willen der Regierung bewieſen, und insbeſondere ihren Wunſch nach einer wahren Unabhängigkeit der Juſtizverwaltung herausgeſtellt haben. Allein auch hier bemerkte man, wie günſtig auch die Meinung der Männer ſein mochte, welche am Staatsruder ſtanden, daß an das Aufbauen eines beſſern Syſtems, vermuthlich wegen des Andranges anderer Geſchäfte noch nicht Hand angelegt werde. Die Miniſter präſidirten noch bei ganz gewöhnlichen Sitzungen jener Centralſtellen, welche unter ihnen ſtanden und die Miniſterkonferenzen über die allgemeinen Staatsangelegenheiten fanden faſt Tag für Tag ſtatt, ſo daß man ſchwer begriff, wie die Zeit für die andern, mit einem Miniſterpoſten verbundenen Geſchäfte gewonnen werden.

Was am wichtigſten zu ſein ſchien, nämlich die Zuſammenſetzung von Kommiſſionen für die außerordentlichen Geſchäfte des Augenblickes, geſchah nicht mit jener Auswahl von Perſonen, welche wünſchenswerth geweſen wäre, ſondern mittelſt der Ernennung von Individuen, welche zufällig zur Verfügung der Regierung ſtanden. Im Studienfache insbeſondere wurde an manchem neuen Studienplanen gearbeitet von Männern, welche

Digitized by Google

vor dem 15. März *einer gefeſſelten Preſſe gegenüber*, nicht einmal, ungeachtet eines vieler Jahre hindurch verſehenen Hin= und Herſchreibens, auch nur einen erträglichen Gymnaſialplan hätten zu Stande bringen können.

Was war nach ſolchen Erfahrungen zu erwarten? Offenbar glaubte man in vielen Beziehungen mit den gewöhnlichen Mitteln und in den gewöhnlichen Formen regieren zu können. Eine koſtbare Zeit ging verloren, während welcher die Konſtitutionsfrage in den Händen eines Ausſchußes war, welcher ſich in den liberalſten Vorſchlägen gefiel.

Während dieſer Zeit gingen die auf Trennung vom Centralpunkte des Staates berechneten Bewegungen fort. Im Anfange des Monats April betrachtete man das lombardiſch=venetianiſche Königreich für faſt verloren, aber merkwürdig genug, gab man wenige Tage darauf jener galiziſchen Deputation, welche wie Böhmen nationale Einrichtungen in Anſpruch nahm, wenig befriedigende Antworten. Man ſchien es nicht nothwendig, ja bedenklich zu finden, wenn Galizien ſich eine Organiſation gäbe, welche auf nationalen Grundlagen beruhte, während nach der Meinung Vieler dieſes faſt das einzige Mittel wäre, um die Ruhe dieſer Provinz zu verbürgen.

Was läßt ſich nun aus allen dieſen Wahrnehmungen ſchließen? Offenbar nur das, daß das jetzige öſterreichiſche Miniſterium kein feſtes Syſtem hat und früher oder ſpäter ſeine gegenwärtige innere und äußere Politik wird aufgeben müſſen. Zu den ohnehin verwickelten Zuſtänden der öſterreichiſchen Länder kommt nun noch (ſeit 10. April) die revolutionäre Bewegung in Preußen und dem deutſchen Reiche. Sie iſt mehr, als Viele meinen, mit den öſterreichiſchen Zuſtänden verbunden, und ich glaube daher nicht zu fehlen, wenn ich ſie in den nächſten Blättern zum Gegenſtand einiger aus dem öſterreichiſchen Standpunkte gemachten Betrachtungen mache.

Digitized by Google

V.

Die Angelegenheiten des deutſchen Bundes ſeit dem Ende des Monates März 1848.

Als die Proclamirung einer franzöſiſchen Republik (24. Febr. 1848) eine Fahne emporhob, welche in Deutſchland ſowohl von den gemäßigten Liberalen, als auch von den Anhängern der Throne gefürchtet wurde und ſelbſt der ruhige Gewerbsmann zu bemerkrn glaubte, daß es ſich um eine Erhebung des Proletariats gegen den Beſitz handeln könne, durchzuckte eine Bewegung, welche nur in der Wiederherſtellung einer wahren Einheit, die Rettung Deutſchlands erblickte, alle weſtlichen Länder des ehemaligen deutſchen Reichs. Alle Mängel der im Jahre 1815 gegründeten deutſchen Bundesverfaſſung wurden jetzt ſelbſt von Denjenigen zugeſtanden, welche ſonſt ungern der Bewegung ſich anſchloßen. Auch die ſämmtlichen Höfe der kleinern Bundesſtaaten fanden es daher gerathen, dem Wunſche nach einer neuen Bundesverfaſſung, noch einem ſogenannten deutſchen Parlamente ſich anzuſchließen, und als Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen, beſorgt wegen der Stimmung ſeiner Rheinprovinz, ſelbſt dieſer Stimmung beitrat und ſogar (20. März) in einer Proclamation ſeine Abſicht verkündigte, ſich ſelbſt an die Spitze der deutſchen Bewegung zu ſtellen, mochte der öſterreichiſche Hof fühlen, daß er unmöglich zurückbleiben könne, was überdies um ſo leichter war, da der 15. März 1848 dem Abſolutismus zu Wien ein Ende gemacht hatte, und überdieß das Kabinet nach einer Allianz im Weſten ſtreben mußte.

Das öſterreichiſche Volk ſah dieſe Bewegung in Deutſchland mit Intereſſe, aber da ſeine Aufmerkſamkeit durch die Ereigniſſe im Innern der Monarchie faſt noch mehr in Anſpruch genommen war, zeigte es ſich doch überraſcht, als (2. April) die ſchwarz-roth-goldene Fahne, welche noch wenige Wochen

vorher für das Symbol der deutſchen Revolutionspartei gegol ten hatte, vom Stephansthurme flatterte. Sie war eine für jeden Deutſchen erfreuliche Erſcheinung, denn an ſie knüpften ſich große Hoffnungen, auch mußte nun, wollte man konſequent ſein, das ganze öſterreichiſche Regierungsſyſtem eine beſtimmte Richtung erhalten.

Der Bundestagsbeſchluß vom 30. März 1848, welcher mit dem Triumph der deutſchen Fahne zuſammenhing, hatte nun auch Oeſterreichs laute Anerkennung, und eben ſo folgte Oeſterreichs Anerkennung für die deutſche National-Verſammlung vorbereitende Verſammlung zu Frankfurt am Main, welche (vom 30. März — 4. April) für Deutſchlands Sache ſo Großes geleiſtet hatte. Eifer, Einſicht und Thatkraft von Privatleuten hatte hier ein ungeheures Reſultat errungen.

Vermöge des Bundestagsbeſchlußes, welcher ſich über einige Grundzüge der künftigen Verfaſſung Deutſchlands und die für ſie zu treffenden Einleitungen ausſprach, wurde feſtgeſetzt, daß jeder deutſche Bundesſtaat für jede 70000 Menſchen ſeiner Bevölkerung einen Abgeordneten zu den deutſchen Parlamente ſende, wodurch alſo die öſterreichiſche Monarchie, deren Länder Oeſterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren und Schleſien zum deutſchen Bunde gehören, in die Lage kommt, faſt ein Dritttheil der ſämmtlichen Deputirten, welche bei der deutſchen National-Verſammlung ſein ſollten, nach Frankfurt zu ſenden.

Was man um dieſe Zeit in Frankfurt beabſichtigte, iſt nach jenen Erklärungen, welche von dem Bundestage und der vorbereitenden Verſammlung zu Frankfurt ausgingen, kein Geheimniß. Man will einen Bund, welcher die Bedingungen ſeiner Fortdauer in ſich trage, einen Bund mit einem Oberhaupte, aber mit einem conſtitutionellen Oberhaupte. Die Bundesſtaaten ſollen im Intereſſe der Einheit Deutſchlands Verzicht leiſten auf das Recht Krieg zu führen und Frieden zu

ſchließen, es ſoll ein Bundesheer und eine Bundescaſſe geben, in Rückſicht auf Maaß und Gewicht, auf Zoll- und Handelsgeſetze, auf die Geſetze über das Gerichtsverfahren und einige andere Juſtizgegenſtände, auf Wehrpflicht und Religionsfreiheit ſoll eine Gleichförmigkeit der Hauptbeſtimmungen beſtehen. Ohne Zweifel ſind dieſe Punkte wirklich diejenigen, durch deren Einführung ſich die Einheit Deutſchlands herſtellen läßt, aber das iſt nicht zu verkennen, daß dadurch die bisher beſtandenen Souveränitätsrechte der Bundesfürſten weſentlich eingeſchränkt werden.

Dieß iſt ein entſcheidender Beweis, daß Deutſchlands Fürſten ſich zu einem großen Opfer entſchloſſen, und noch vor wenigen Monaten hätte es unglaublich geklungen, wenn man geſagt hätte, daß ſelbſt Oeſterreich und Preußen ſich zu dieſer Politik verſtehen würden. Allein dadurch, daß man ſelbſt zu Berlin und Wien dieſe Richtung der Politik einſchlug, erhielt die preußiſche und öſterreichiſche Konſtitutionsangelegenheit eine neue Wendung. Das, was zu Frankfurt geſchieht, wird maßgebend für viele öſterreichiſche und preußiſche Länder.

Wir wollen hier nicht unterſuchen, wie die Frankfurter Verhandlungen auf die Politik von England, Frankreich und Rußland zurückwirken werden, und noch weniger, wie die Folgen für die preußiſche Monarchie ſich herausſtellen werden, wir haben es nur mit dem öſterreichiſchen Hofe zu thun, wiewohl freilich anerkannt werden muß, daß das, was ſich im Auslande ereignen dürfte, vielfach und wahrſcheinlich complizirend auf die öſterreichiſchen Zuſtände zurückwirken wird.

Digitized by Google

VI.

Einfluß der deutſchen Bundesreform auf die Konſtitutionsfrage in den öſterreichiſchen Staaten, nach dem Stande vom 12. April 1848.

Unterſuchen wir den Einfluß, welchen die im weſtlichen Deutſchland vorgegangene Revolution und die den Ungarn, Böhmen, Croaten und Slavoniern gemachten Bewilligungen auf die öſterreichiſche Konſtitutionsfrage haben, ſo müſſen wir dieſe Frage gegen den Stand, welchen ſie am 17. März d. J. hatte, weſentlich anders geſtellt finden.

Ungarn konnte jetzt bei der öſterreichiſchen Konſtitutionsfrage kaum mehr in Betrachtung kommen, und eben ſo wenig das geographiſch von Deutſchland entlegene und vielfach mit Ungarn verbundene Siebenbürgen. Seit dem 28. März, zu welcher Zeit die Stimmung der Lombarden und die Kämpfe zu Mailand ſchon zu Wien bekannt waren, konnte ferner ſelbſt der Befangenſte es nicht mehr verkennen, daß den Italienern mit einer mit den deutſchen Provinzen gemeinſchaftlichen Konſtitution nicht gedient ſei. In Anſehung Galiziens wußte man nach den Ereigniſſen von 1809 und 1846 gleichfalls, daß polniſche Ideen das Land bewegten, und alſo den Galiziern nur eine auf die Grundlage der polniſchen Nationalität gegründete Konſtitution ihres Landes gefallen werde. In Croatien und Slavonien regte ſich eine illyriſche Nationalpartei, welche in keinem Falle dem deutſchen Intereſſe ſich eng anſchloß, und ſo wie der Einfluß der Reſidenzſtadt in Ungarn, Illyrien und Siebenbürgen abnahm, war es natürlich, daß auch die Militärgrenze der Bewegung in den öſtlichen Provinzen folgen mußte.

Eigentlich alſo beſchränkte ſich ſchon am 30. März die Frage wegen der öſterreichiſchen Konſtitution auf die ſogenann-

ten deutſchen Provinzen, welche auch vor dem Untergang des deutſchen Reichs (6. Aug. 1806) zu dieſem Reiche gehört hatten.

Für dieſe Länder wurden nun die Frankfurter Erklärungen höchſt wichtig, und ganz abgeſehen von dem Entſchluſſe, welchen der öſterreichiſche Hof durch die Aufſteckung der ſchwarz-roth-goldenen Fahne der Welt andeutete, iſt es leicht einzuſehen, daß ein anderer Entſchluß als der des Beitritts dem kaiſerlichen Hofe nicht übrig blieb. Er konnte nämlich nicht ſeine deutſchen Provinzen vom deutſchen Bunde trennen, was man überdieß eine Wortbrüchigkeit und zugleich eine ſchlechte, die Unbedeutenheit Oeſterreichs erklärende Politik genannt hätte, ſo wie er aber dieß nicht that, mußte er den Beſchlüſſen des Bundestages, an denen er ohnehin Antheil hatte, ſich fügen, und das deutſche Parlament beſchicken.

Aber wie ſteht nun in Anſehung der deutſchen Provinzen Oeſterreichs die Konſtitutionsfrage? Können dieſe Provinzen eine zu Wien verſammelte Nationalrepräſentation haben, wenn ſie auch am Bundestage zu Frankfurt einen beſitzen? Kann die Repräſentation des deutſchen Reichs am Bundestage etwas bedeuten, wenn etwa eine öſterreichiſche Kammer zu Wien Beſchlüſſe entgegengeſetzten Inhalts faſſen und ausführen könnte *)? — Es iſt unmöglich; die Repräſentation der deutſchen Provinzen iſt am Bundestage, Oeſterreich geht, in Anſehung ſeiner deutſchen Provinzen, um die Sache mit dem vom König von Preußen gewählten Ausdruck zu bezeichnen, in Deutſchland auf.

---

*) Nach der Wiener Zeitung vom 15. April ſcheint es aber bei allem dem, daß eine beſondere Konſtitution für die deutſchen Provinzen Oeſterreichs und eine Theilnahme am deutſchen Nationalparlamente zugleich ſtatt finden ſoll.

Iſt dieß ein Schaden? Ich glaube nein. Nach dem deutlichen Hervortreten ſolcher Verhältniſſe, welche in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, Galizien und Italien gebieteriſch eine Veränderung der Verfaſſung im Sinne der Nationalitäten verlangten, konnte das, was das öſterreichiſche Haus an Beſitzungen in Deutſchland hat, nur durch das engſte Anſchließen an das übrige Deutſchland ſich retten. So wie der öſterreichiſche Hof, wenn er aus den deutſchen Provinzen, bei der ſeit 31. März entſtandenen Lage ſeiner öſtlichen Länder einen eigenen Staat machen wollte, ſchwach wäre, ſo wäre, wofern er von den übrigen Deutſchland ſich trennte, auch das übrige Deutſchland ohne Oeſterreich ein ſchwacher Staat. Allein Oeſterreich mit ſeinen öſtlichen Beſitzungen kann noch immer Deutſchlands Macht ſehr impoſant erſcheinen laſſen, und durch Deutſchland ſelbſt kann Oeſterreich ſtark ſein.

Vielleicht wird Manchen dieſe Behauptung, daß Oeſterreich ungeachtet der ſeit dem 15. März vorgegangenen Veränderungen noch eine bedeutende Macht ſein könne, minder ſolid erſcheinen, weil man gewohnt iſt, Böhmen, Mähren und Schleſien als ſlaviſche Provinzen anzuſehen, an eine Hinneigung Ungarns zu Deutſchland von Vielen nicht geglaubt wird, und die divergirende Richtung Galiziens kein Geheimniß iſt. Betrachten wir daher dieſe Einwürfe.

Böhmen, Mähren und Schleſien heißen zwar in den Büchern der Slaviſten „ſlaviſche Provinzen," aber der Kanzleiausdruck von 1796 war niemals als ein anderer als „böhmiſche Provinzen," was der Natur der Sache beſſer entſprach, da Mähren, Schleſien und die Lauſitz nur Nebenländer von Böhmen waren, und in Anſehung der Bevölkerung viel Miſchung beſteht. Böhmen hat ungefähr den dritten Theil, Mähren und das öſterreichiſche Schleſien zwei Fünftel der Bevölkerung, welche deutſch ſprechen, auch iſt das Deutſche die Umgangsſprache der

gebildeteren Welt. Dieſe Miſchung der Bevölkerung, welche in ſehr alte Zeiten hinaufgeht, und die geographiſche Lage Böhmens, welches umgeben von Sachſen, Baiern, Oeſterreich und Preußiſch-Schleſien, faſt blos deutſche Länder zu Nachbarn hat, muß in den Augen aller Unbefangenen dafür entſcheiden, daß Böhmen ſich den deutſchen Intereſſen anſchließe, und dieß um ſo mehr, da Abſonderungsideen im Sinne mancher Böhmen in den zwei Provinzen Mähren und Schleſien keinen Anklang finden, und für die ſpeziell czechiſchen Intereſſen ſich unbeſchadet der Einheit Deutſchlands ſehr gut ſorgen läßt.

Allerdings ſind nun in der Zeit vom 18. bis 30 März 1848 zu Prag ſolche Wünſche, welche die Abſonderung Böhmens und ſeiner Nebenländer von Deutſchland im Hintergrunde erblicken laſſen, laut geworden, und haben nach früheren Bewilligungen noch eine kaiſerliche Entſcheidung vom 8. April 1848 zur Folge gehabt, welche die Trennungsideen in mehr als Einer Rückſicht begünſtigt; aber abgeſehen von der Frage, ob ein verantwortliches Miniſterium bei dieſen Entſcheidungen eingeſchritten iſt, oder auch nur einſchreiten durfte, kann noch immer die Frage aufgeworfen werden, ob ſelbſt den Czechen der von ihnen betretene Weg gefallen kann, da ſie doch nunmehr (15. April) die Ueberzeugung haben können, daß Mähren und Schleſien in ihre Ideen nicht eingehen wollen. Man darf daher hoffen, daß auch Böhmen bis auf einen gewiſſen Punct der Richtung von Deutſchland folgen werde, von Mähren und öſterreichiſch Schleſien iſt dieß ohnehin gewiß.

In Anſehung Galiziens ſtellte es ſich immer deutlicher heraus, daß, wenn dieſes Land nationale Einrichtungen erhält, wozu es ſelbſt nach der Wiener-Congresacte vom 9. Juni 1815 ein Recht hat, die Ideen der Galizier auf die Wiederherſtellung des Königreichs Polen gehen werden. Dies wird um ſo mehr der Fall ſein, da im Großherzogthum Poſen auf dieſe Wiederherſtellung offenbar hingearbeitet wird, und die Sym-

pathien ſowohl von Deutſchland als Ungarn auf ein unabhängiges Polen gehen. Der öſterreichiſche Hof kann daher bei der jetzigen Weltlage den Beſitz von Galizien als keinen ſehr feſten anſehen und muß nach dieſem Grundſatze ſeine Politik einrichten.

So wie man zu Wien Galizien früher oder ſpäter als halb verloren betrachtet, wird die in Anſehung Ungarns zu beobachtende Politik einfach und klar. Zu Wien kann man nicht mehr auf eine Aſſimilirung Ungarns mit den deutſchen Ländern, auf größere Befugniſſe für die Krone und auf indirecte Zwangsmittel zur Beförderung der deutſchen Induſtrie denken. Alle Wünſche müſſen vielmehr auf das Aufblühen Ungarns und auf die freieſte Entwicklung ſeiner Verfaſſung gehen. Ungarn iſt mehr in das Verhältniß des Alliirten getreten, aber dieſes Verhältniß, ohnehin durch den Beſitz der Krone im öſterreichiſchen Hauſe geſichert, verſpricht vielleicht eine Jahrhunderte lange Dauer. Ungarn und Deutſchland haben gegeneinander offene Gränzen, beiden liegt an der freien Donauſchifffahrt und jene ungariſchen Patrioten, welche ihre Blicke auf die untere Donaugegend werfen, müſſen anerkennen, daß auch für ihre Intereſſen die enge Anſchließung an Oeſterreich wichtig iſt.

In Anſehung des öſterreichiſchen Italiens iſt es ohnehin klar, daß es entweder ganz der öſterreichiſchen Herrſchaft entzogen wird, oder nationale Inſtitutionen erhalten muß.

Croatiens und Slavoniens Verhältniſſe können noch etwas zweifelhaft ſcheinen, doch iſt in jedem Falle entweder die Beibehaltung der bisherigen Verbindung mit Ungarn, oder eine im nationalen Sinne zu bewirkende Verfaſſungsveränderung wahrſcheinlich. Selbſt wenn die letztere noch ſo weit ginge, werden für lange Zeit jene Länder, die für ſich allein ſchwach ſind, ſich immer in gutem Einvernehmen mit Ungarn halten müſſen.

So haben ſich alſo zufolge der Conceſſionen in Ungarn,

der Veränderungen am deutſchen Bundestage, und der Schilderhebung der Lombarden und Venezianer jene ſtaatsrechtlichen Fragen, welche am **11.** März unauflöslich erſcheinen mußten am **13.** April bereits ſo geſtellt, daß ihre Auflöſung nicht mehr ſehr ſchwer ſein kann.

VII.

Von den Folgen der Anſchließung des öſterreichiſchen Hofes an die deutſche Sache.

So wie ſich der öſterreichiſche Hof aufrichtig an die deutſche Sache anſchließt, wird die äußere und innere Politik, welche er zu befolgen hat, klar.

Es kann ſich keine Illuſion darüber machen, daß das Eintreten der öſterreichiſchen Monarchie in die conſtitutionelle Bahn dem Wiener Cabinete neue Allianzen und neue Intereſſen gibt. Eine Allianz zwiſchen Wien und Petersburg iſt kaum mehr möglich, ſchon wegen der Abneigung der Völker gegen den vorzugsweiſe von Rußland vertretenen Abſolutismus. Dagegen wird Oeſterreichs Politik durch den Beſitz eines mit nationalen Einrichtungen auftretenden Galiziens früher oder ſpäter in einen Conflict mit Rußland gebracht, bei welchem der natürliche Gedanke des öſterreichiſchen Hofes der ſeyn muß, daß zum Schutze von Ungarn und Deutſchland eine Wiederherſtellung des alten Königreichs Polen nothwendig ſei. Der öſterreichiſche Hof würde dadurch Galizien verlieren, wenn aber durch die Ausdehnung Polens bis an den Dnieper die Macht von Rußland gebrochen werden könnte, würde Ungarn und alſo mittelbar auch der Wiener Hof Gelegenheit genug haben, ſich in den Donaufürſtenthümern, welche ohnehin ganz unter ruſſiſchen Einfluß gerathen ſind, zu entſchädigen.

Gegen den Weſten hin dürfte die Stellung Oeſterreichs ſich vereinfachen, beſonders, wenn etwa die Unabhängigkeit des

lombardiſch-venetianiſchen Königreiches anerkannt werden ſollte. Auf jenen Seiten drohet dann nur Frankreich, und mit Frankreich allein könnte es Deutſchland aufnehmen, beſonders, da es wahrſcheinlich die Allianz von Belgien, Holland und England haben würde.

Allein eine, aber auch eine ſehr wichtige Bedingung liegt dieſen Betrachtungen zu Grunde, und es iſt die, daß der Kaiſer von Oeſterreich das Haupt des deutſchen Reiches werde. Dieſe Stellung iſt nicht ganz gewiß, und daher vielleicht die geringe Thätigkeit, mit welcher ungeachtet der ſchon am 2. April geſchehenen Aufpflanzung der deutſchen Fahne, jetzt von dem öſterreichiſchen Cabinete aus, die Wahlen zu der deutſchen Nationalverſammlung betrieben werden. Allein, wenn ja das Wiener Cabinet aus dieſem Grunde minder thätig in den Anſtalten ſein ſollte, die deutſche Nationalverſammlung mit der erforderlichen Anzahl von Abgeordneten zu beſchicken, ſo würde es ſehr fehlen, ſowohl gegen ganz Deutſchland als insbeſondere gegen die öſterreichiſchen Völker. Den Staaten Frankreich und Rußland gegenüber, könnte für Deutſchland nichts gefährlicher ſein, als wenn die deutſche Nation gerade in einer der wichtigſten Momente ihrer Geſchichte Uneinigkeit zeigte, und das zu Frankfurt repräſentirte Deutſchland vielleicht nur die Hälfte oder zwei Drittheile des wirklichen Deutſchlands wäre, die öſterreichiſchen Staaten aber, ſeit dem 15. März in ihrem Zuſammenhange erſchüttert, ſelbſt gegen Deutſchland hin eine unſichere und gewiß von vielen Menſchen gemißbilligte Stellung einnehmen. Um die öſterreichiſche Monarchie, als Macht von erſtem Range, wäre es gewiß geſchehen, und Niemand könnte das Schickſal vorherſagen, welches dann ihren deutſchen Ländern bevorſtehen würde.

So viel iſt aber gewiß, daß, wenn Oeſterreich gänzlich und aufrichtig der deutſchen Nationalverſammlung beitritt, die Souveränitätsrechte ſeines Landesherrn als ſolchen weſent-

lich beſchränkt werden. Wenn der Regent von Oeſterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Böhmen und Mähren das Recht zu Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſen verliert, wenn die Grundzüge der in dieſen Ländern gültigen Juſtiz-, Handels- und Münzgeſetzgebung mit denen von Bayern und Hannover übereinſtimmen müſſen, und wenn ein Bundesheer mit einer Bundeskaſſe beſteht, ſo iſt es offenbar, daß die deutſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie auf, dem Ehrgeiz ihrer Beherrſcher ungewohnte Verhältniſſe treten. Allein die Sicherheit des Beſitzes, welche ein enger vereinigtes Deutſchland anbietet, ſind auch ein großer Vortheil, und am Ende fragt es ſich, ob bei der ungeheueren Bewegung, welche in Deutſchland beſteht, ein anderer Entſchluß, als der des Beitritts, welcher überdieß ſchon zu Wien erklärt iſt, genommen werden könnte.

Allerdings aber iſt mit dieſem Beitritt Oeſterreichs, Deutſchland's Sache noch nicht ganz entſchieden. Auch der König von Preußen kann die Bemerkung machen, daß, wenn er nicht die deutſche Krone erhält, ſeinem Hauſe, in Anſehung der zu Deutſchland gehörigen Provinzen, eine Art von Mediatiſirung bevorſteht. Er hat in ſeiner Armee ehrgeizige Männer, und wer weiß, ob nicht gerade in jenem wichtigen Zeitpunkte eine Veränderung der preußiſchen Politik eintritt? Wer weiß, ob nicht manche jener Staaten, welche die deutſche Bundesakte vom 8. Juni 1815 garantirt haben, dieſe Garantie zu einer Einmiſchung in die innern Angelegenheiten Deutſchlands benützen? Dieß ſind leider Möglichkeiten, aber dieſe Möglichkeiten können den öſterreichiſchen Hof vom Beitritt zur deutſchen Sache, da in ihr allein noch Rettung liegt, nicht abhalten.

Wichtiger könnte die Frage ſein, ob man den Beitritt zur deutſchen Sache bei der Stimmung der öſterreichiſchen und böhmiſchen Provinzen leicht durchſetzen könne. Ich glaube, daß dieß wirklich der Fall ſei. Die Vortheile einer engern Verbin-

Digitized by Google

dung mit Deutſchland ſieht jeder öſterreichiſche Staatsbürger ein, welcher eines Ueberblickes der Weltverhältniſſe fähig iſt. Daß manches Beſondere in der bisher beſtandenen Geſetzgebung verſchwinden müſſe, wenn ſich ein einiges Deutſchland zuſammenſtellt, iſt gewiß, aber man kennt die Fehler der beſtehenden Geſetzgebung, welche noch überdieß nicht aus dem Alterthume, ſondern der Hauptſache nach aus der Periode von Maria Thereſia (1740 — 1780) und Joſeph II. (1780 — 1790) herrührt. Man iſt bereits mit dem Gedanken großer Veränderungen im Organismus des Staates vertraut, und würde ſich freuen, wenn dieſe Veränderungen ſolche Einrichtungen, welche den in den andern Theilen von Deutſchland beſtehenden ähnlich ſind, hervorbrächten. Auf die Maſſen aber kann man durch Flugſchriften, durch eigentliche Belehrung und durch das Beiſpiel wirken.

Den größten Anſtand könnte nach der Anſicht einiger Menſchen Böhmen machen, weil ſie annahmen, daß czechiſche Tendenzen dort vorherrſchen. Erwägt man aber die Sache genauer, ſo hat auch dieſer Anſtand nicht viel auf ſich. Das Meiſte von dem, was eine wohlüberlegte Konſtitution den Deutſchen bringen kann, iſt auch der ausgeſprochene Wunſch der Czechen und wo es darauf ankommt, den Czechen einige durch Localverhältniſſe gebotene Rückſichten zu tragen, wie z. B. ſo in Anſehung der czechiſchen Sprache in manchen Kanzleien und Schulen, kann ſehr leicht, da die Verfaſſung Deutſchlands eine Menge Localeinrichtungen geſtatten würde, das Nothwendige verfügt werden. Viele Jahre haben in Böhmen Czechen und Deutſche friedlich nebeneinander gelebt. Die Natur eines Landes mit einer gemiſchten Bevölkerung gebietet ſogar dieß; bei der Vermeidung künſtlicher Aufregung würde aber dieſes wieder der Fall ſein, und zwar um ſo mehr, da die ſtreng ſlaviſchen Tendenzen, wie die Erfahrung lehrt, in Mähren und Schleſien wenig Anklang finden.

Wir haben bisher die Anſchließung der deutſchen Provinzen Oeſterreichs an und für ſich betrachtet, ſie erhält aber eine neue und ſehr wichtige Richtung, wenn es dem öſterreichiſchen Hauſe gelänge, die deutſche Königs- oder Kaiſerkrone zu erlangen, denn in dieſem Fall beherrſchte der Monarch ſeine deutſchen Länder mit allen jenen Befugniſſen, welche die Verfaſſung Deutſchlands deſſen Herrſcher gäbe und was Oeſterreich an Macht durch die in Italien, Galizien, Ungarn, Croatien, Slavonien und Illyrien vorgegangenen Veränderungen verliert, würde reichlich erſetzt, wenn der Kaiſer von Oeſterreich dieſen Titel in jenen eines konſtitutionellen Kaiſers von Deutſchland umwandeln könnte. Wir wollen daher jene Ausſichten, welche ſich in Anſehung der Verleihung der deutſchen Krone für Oeſterreich zeigen, zuſammenſtellen und zwar um ſo mehr, da jetzt die Zeit zur Entſcheidung drängt und eine wirkliche oder ſcheinbare Beſcheidenheit hier, wo es ſich um die großen Intereſſen großer Völker handelt, ganz am unrechten Orte und von unrechter Art wäre.

VIII.

Von den Wahrſcheinlichkeiten in Anſehung der künftigen Verfaſſung Deutſchlands.

Die vom 30. März bis zum 4. April zu Frankfurt am Main abgehaltene Verſammlung zur Vorbereitung eines künftigen Parlaments hat mit Recht anerkannt, daß man nicht leicht aus alten Monarchien eine Republik macht und daß ein alternirendes Oberhaupt des deutſchen Bundesſtaates dieſem Staate kaum Feſtigkeit gebe. Der Gedanke einen erblichen Thron zu errichten, ſchien daher natürlich, da aber bei der Beſetzung dieſes Thrones bemerkt wurde, daß nicht die Neigung für dieſe oder jene Perſon, ſondern eine Zuſammenſtellung von Gründen entſcheiden müſſe, ſcheint die Wahl der für den

Herrſcherſtuhl von Deutſchland beſtimmten Dynaſtie nur zwiſchen dem Hauſe von Oeſterreich und Preußen geſchehen zu können. Ohne Zweifel wünſcht jeder öſterreichiſche Staatsbürger, daß die Ehre dieſer Berufung dem Kaiſer von Oeſterreich zu Theil werde, allein deßwegen wird er doch nicht unterlaſſen, das was ſich für dieſe oder die entgegengeſetzte Anſicht ſagen dürfte, in Erwägung zu ziehen.

Sieht man auf den Länderbeſitz von Preußen, auf ſeine im Allgemeinen betrachtet, vorzügliche Staatsorganiſation und auf die Verdienſte Preußens in dem Jahre **1813**, wo es im Verhältniß zu ſeinem Umfange Ungeheures leiſtete, ſo könnte man verſucht ſein, eine Candidatur des Königs Fridrich Wilhelm **VI.** für eine vielverſprechende zu halten.

Die Anſprüche des Kaiſers von Oeſterreich auf die Wahl zur deutſchen Krone ſind aber auch ſehr bedeutend. Kein Staat von Deutſchland hat ſo beharrlich wie Oeſterreich für Deutſchlands Integrität gekämpft und vier Kriege gegen Frankreich welche durch die Friedensſchlüſſe von Campo Formio (**1797**), Luneville (**1801**), Preßburg (**1805**), Wien (**1809**) und Paris (**1814**) beendiget wurden, ſind das Denkmal eines Muthes, welcher ſelbſt dann an Deutſchlands Rettung nicht verzweifelte, als Fridrich Wilhelm **II.** von dem erklärten Reichskriege durch den Frieden von Baſel zurücktrat, und durch ſeine Demarcationslinie (**1796**) das nördliche Deutſchland an der Vertheidigung ſeiner Intereſſen hinderte. Oeſterreichs Politik hielt ſich in den von einer vorſichtigen Politik und dem Gefühl von Gerechtigkeit vorgezeichneten Linien als Preußen (**1806**) durch ſeine Verbindung mit Napoleon (**12.** Juli **1806**) die Entſtehung des Rheinbundes und (**6.** Auguſt **1806**) die Auflöſung des deutſchen Reichs veranlaßte. Es iſt wahr, daß Preußen ſpäter dieſe Politik bereute, aber ihre Folgen waren nichts deſto weniger für Deutſchland ſehr fühlbar. Ohne Napoleon's Unglück in Deutſchland (**1812**) hätte vielleicht Deutſchland

niemals mehr die Mittel zur Erreichung ſeiner Unabhängigkeit gefunden.

Von welcher Macht ging ferner ſeit hundert Jahren die Unmöglichkeit aus, aus dem deutſchen Reiche etwas mehr als einen Schatten zu machen? Offenbar von Preußen. Die ganze Politik Fridrich's II. beruhte auf der Grundlage der Oppoſition gegen Oeſterreich.

Ferner, wenn auch Preußen im Jahre 1813 dasjenige, was ſeine Politik früher der deutſchen Sache geſchadet hatte, glänzend wieder gut machte, war dieß für den Feldzug von 1813 das Entſcheidenſte geweſen? Die Schlachten bei Lützen (2. Mai) und Bautzen (22. Mai) hatten die franzöſiſchen Adler von neuem an die Oder geführt, und wenn Oeſterreich damals (10. Auguſt) der Coalition von Rußland, Preußen und England nicht beigetreten wäre, hätte Napoleon auch damals über die Verbündeten den Sieg davon getragen. Man braucht blos in den ämtlichen Erklärungen von 1813 die Huldigungen, welche dem Kaiſer Franz gebracht wurden, und den einem öſterreichiſchen Feldherrn übertragenen Oberbefehl über die Armeen der Alliirten in Betrachtung zu ziehen, um wahrzunehmen, wie ſehr damals Oeſterreich der letzte Hoffnungsanker für viele Fürſten war.

Blickt man auf den Umfang jener Länder, über welche der öſterreichiſche Kaiſer in dieſem Augenblicke herrſcht, ſo iſt er ungeachtet aller ſtattgefundenen oder noch zu beſorgenden Verluſte an Ländern noch immer weit bedeutender, als jener, welchen der König von Preußen beſitzt. Wenn dieſer das Königreich Preußen und allenfalls das Großherzogthum Poſen in die Wagſchale werfen kann, ſo hat der Kaiſer von Oeſterreich Galizien, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien und in einem gewiſſen Sinne noch Italien. Mittelſt einer angemeſſenen Organiſation von Galizien kann der öſterreichiſche Hof auf eine Deckung der öſtlichen Gränzen von Deutſchland

hinwirken, eine auch unbedingte Abtretung von der Lombardie ändert noch nichts Weſentliches an dem Länderkompler im Ganzen, und Ungarn bei ſeiner Größe, ſeinen Hilfsquellen und ſeinen Hoffnungen kann für Deutſchland, wenn es auch nur durch das Band eines gemeinſchaftlichen Monarchen und gemeinſchaftlicher Handelsintereſſen mit Deutſchland verbunden iſt, dieſem letzten Staate, welchem es noch für längere Zeit an der wünſchenswerthen Feſtigkeit fehlen wird, ein mächtiger Alliirter werden. Etwas Aehnliches gilt von der Herrſchaft des öſterreichiſchen Hauſes über Croatien.

Ein deutſcher Publiziſt *) hat die Gründe, welche für die Ertheilung der deutſchen Krone an den Kaiſer von Oeſterreich ſprachen, nicht genug angeſchlagen, aber er hat gerade in der Größe des öſterreichiſchen Länderkomplexes einen Grund geſehen, für Preußen zu ſprechen, weil die Größe des öſterreichiſchen Staates der Verfaſſung Deutſchlands gefährlich werden, oder die Blicke der öſterreichiſchen Regierung allzuſehr zerſtreuen dürfte. Dieſe Bemerkung hat aber gerade durch die Ereigniſſe der letzten Wochen aufgehört zu beſtehen. Das öſterreichiſche Italien iſt wahrſcheinlich verloren, wenigſtens wird Oeſterreich gern zu einem angemeſſenen Vergleiche die Hand bieten, Galizien geht bei den Konceſſionen, welche es erwartet, einer Trennung von der öſterreichiſchen Monarchie entgegen, und Ungarn, in Rückſicht auf Freiheit und Nationalität auf das vollkommenſte ſichergeſtellt, wird vermuthlich der Regierung zu Wien wenig Veranlaſſung geben, ſich mit ſeinen Angelegenheiten zu beſchäftigen. Dadurch bekommen auch die Angelegenheiten von Croatien, Slavonien und Siebenbürgen eine beſtimmte von Wien minder abhängige Richtung, im öſterreichiſchen Ländercomplex, iſt alſo Alles auf einfache, der deutſchen

*) Paul Pfizer.

Sache günſtige Verhältniſſe zurückgeführt. Eben dieſe Verhältniſſe verbürgen einen konſtitutionellen Gang der deutſchen Reichsregierung, ohne daß unter irgend einer Vorausſetzung vom öſterreichiſchen Hofe etwas zu fürchten wäre.

Ein Einwurf, und zwar nicht der unbedeutendſte, dürfte gegen die Uebertragung der deutſchen Krone an das Haus Lothringen auch der ſein, daß dieſes Haus katholiſch iſt und gegen ein katholiſches Reichsoberhaupt in mehreren Gegenden Deutſchlands Vorurtheile beſtehen. Allein Vorurtheile ähnlicher Art beſtehen in andern Gegenden Deutſchlands gegen die proteſtantiſche Herrſchaft und ſo heben ſich vielleicht Vorurtheile gegen Vorurtheile auf. Aber auch abgeſehen von dieſer Betrachtung, hat zufolge der religiöſen Reformen von Maria Thereſia und Joſeph II., unter dem Namen der Toleranz, die Gleichgültigkeit in Religionsſachen unter den ſogenannten gebildeten Ständen in den öſterreichiſchen Staaten ſolche Fortſchritte gemacht, daß ſie oft Ausländer befremdet und einer materialiſtiſchen Lebensanſicht faſt überall den Weg gebahnt hat. Das katholiſche Syſtem an ſich iſt aber der Verwendung der Religion für Polizeizwecke ſo wenig günſtig, daß gerade die einſichtsvolleren Katholiken auf die Emancipation der Kirche vom Staate hinarbeiten, worin die Proteſtanten, welche ſich (1810—1848) von den Feſſeln des alten Territorialſyſtems immer mehr frei machen, ihnen Recht geben werden.

Wollte man ſagen, von dem öſterreichiſchen Cabinete ſei jenes Syſtem geiſtiger Unterdrückung ausgegangen, welches ſo lang (1816—1848) auf den meiſten Bundesſtaaten laſtete, ſo hat man zwar Recht, aber es verdient bemerkt zu werden, daß Oeſterreich hier immer im Einverſtändniſſe mit Preußen handelte, und letzteres ſich nur Mühe gab, ſeine Schrittt unter der Maske eines halben Liberalismus zu verheimlichen. Ein ausgezeichneter Schriftſteller, welcher in einem hohen Grade

Digitized by Google

Kenner der preußiſchen Verfaſſung war *) hat dieſen Punkt genau erläutert, und andere Beiträge finden ſich in der nun bekannt gewordenen Denkſchrift Preußens für den Bundestag vom Jahre 1834.

Auch in dem, was das Regierungsſyſtem betrifft, kann man, wenn man die Periode der letztern Jahre zum Gegenſtande von Betrachtungen macht, nicht entdecken, daß Preußen gegen Oeſterreich viel für ſich habe. Die Schwankungen der innern Politik Preußens, der lange Zeit beſtandene Wille des Königs: „daß kein Blatt Papier zwiſchen ihm und ſein Volk ſich ſtelle," und die Berliner Ereigniſſe vom 18. bis 21. März ſind bekannt und haben in Deutſchland traurige Eindrücke gemacht.

Endlich aber noch ein Punkt. Deutſchland ſprach im Jahre 1806 in einem durch *Palm's* Hinrichtung bekannt gewordenen Werke: „Deutſchland in ſeiner tiefſten Erniedrigung", ſeine Beſchämung darüber aus, daß ſein letzter Kaiſer durch den Abfall von mehreren Reichsſtänden gezwungen worden ſei, die deutſche Kaiſerkrone niederzulegen und das deutſche Reich nach einer faſt tauſendjährigen Dauer für aufgelöst zu erklären, ohne daß auch nur Ein Reichsſtand ſich gegen das was geſchah, erklärt habe. Deutſchland hat den Flecken, welcher damals in ſeine Geſchichte kam, im Jahre 1814 zum Theil ausgelöſcht, aber ganz ausgelöſcht iſt er nicht. Er wird es nur, wenn *gerade jenes Haus*, welches in den letzten Zeiten den Kaiſerthron beſaß, ihn wieder erhält und Deutſchlands Fürſten werden ſich, wenn der deutſche Thron dem Sohne ſeines letzten Beſitzers zu Theil wird, auch weniger verletzt fühlen, als wenn die Krone einem andern Mitwerber zu Theil werden ſollte.

---

*) Der Verfaſſer des im Jahre 1842 erſchienenen Werkes: **De la Prusse et de sa domination. Par un inconnu.**

Digitized by Google

IX.

Nothwendige Anſtalten für den Augenblick in Anſehung der deutſchen Reichsverfaſſung.

Ich habe zu beweiſen geſucht, daß ſeit dem Ende des Monats März 1848 dem Miniſterium zu Wien nichts Anderes übrig bliebe, als den Bundestagsbeſchlüſſen gemäß die im Mai zuſammentretende Nationalverſammlung zu Frankfurt zu beſchicken, und daß durch dieſe Bewegung in den deutſchen Bundesſtaaten ſelbſt die Konſtitutionsfrage in Anſehung der deutſchen Beſitzungen Oeſterreichs in den Hintergrund zurücktrete. Der Schluß aus dieſen Vorderſätzen iſt, daß unverzüglich, d. h. ohne auch nur einen Tag zu verlieren, die Anſtalten zur Beſchickung der Frankfurter Nationalverſammlung zu treffen ſind, ſelbſt dann, wenn das Miniſterium zu Wien finden ſollte, daß dieſe Beſchickung mit einigen Auslagen für die Staatskaſſe verbunden wäre. Es wird dringend nothwendig ſein, zu Frankfurt auch Männer erſcheinen zu laſſen, welche ſowohl die öſterreichiſchen als die allgemeinen deutſchen Zuſtände kennen und ſelbſt bei unerwarteten Aufforderungen über einen Gegenſtand zu ſprechen vermögen und über das, was ſie zu ſagen haben, nicht in Verlegenheit kommen.

Geſchieht das, was die Umſtände gebieten, ſo iſt es ungeachtet der großen jetzt beſtehenden Zerrüttung unſerer Zuſtände noch immer möglich, daß Oeſterreich ehrenvoll aus der jetzigen Kriſe heraustrete.

Ganz natürlich muß dann das, was man zu Frankfurt erreichen will, mit einem feſtern Syſtem für die innere Politik geſetzt werden. Sollte es nicht geſchehen, und ſollte, wie es den Anſchein gewinnt, neben die deutſche Konſtitution auch noch eine beſondere für die öſterreichiſch-deutſchen Lande berechnete Konſtitution treten, ſo fürchte ich davon den Anfang unge-

Digitized by Google

heurer Verwicklungen. Beſſer wäre es dann geweſen, die ſchwarz-roth goldene Fahne nicht zu erheben, und eine ganz andere Politik anzunehmen, als jene iſt, welche ſeit dem Anfang des Monats April angenommen zu ſein ſcheint. Die zu erwartende öſterreichiſche Konſtitution, welche nach der Wiener Zeitung vom **15.** April nächſtens erſcheinen ſoll, wird ohne Zweifel in dieſer Beziehung dem Urtheil feſtere Stützpunkte anbieten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº 7334.

Digitized by Google